



**Gerichte des
Kantons
Basel-Landschaft
Gerichtskonferenz**

Postfach 635
4410 Liestal

Telefon 061 552 60 55
Dossier 099 2018 1384

An den Landrat des
Kantons Basel-Landschaft

Liestal, 12. Mai 2021

Parlamentarischer Vorstoss «Zusammenlegung der Abteilungen Steuergericht und Enteignungsgericht» (Motion 2018/741)

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne antworten wir Ihnen zu der am 31. Januar 2019 vom Landrat den Gerichten Basel-Landschaft überwiesenen Motion betreffend die Zusammenlegung der Abteilungen Steuergericht und Enteignungsgericht (GS 2018/741, nachfolgend «Vorstoss») wie folgt:

Aufgrund des klaren Votums des Urhebers¹ des Vorstosses, weiterer Voten von Landratsmitgliedern^{2, 3, 4, 5, 6, 7} – wie sie sich aus dem Protokoll Nr. 2497 zum Beschluss des Landrats vom 31. Januar 2019 ergeben – sowie aufgrund der nachfolgenden Erwägungen wird der Vorstoss in der Form eines Berichts im Sinne von § 34 Abs. 1 lit. d des Gesetzes über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats vom 21.11.1994 (Landratsgesetz [SGS 131]) beantwortet.

A. Auseinandersetzung mit den Forderungen des Vorstosses

I. Zusammenfassung der Forderungen

Die Urheber des Vorstosses orten beim Steuer- und Enteignungsgericht Potenzial zur Verbesserung der Effizienz und der Kostenstruktur und beantragen, das Steuer- und Enteignungsgericht neu zu organisieren und die beiden Abteilungen des Steuer- und Enteignungsgerichts zusammenzulegen. Das Gerichtspräsidium solle neu ein Pensum von 60% umfassen, wobei

¹ Votum von Diego Stoll: «Der Vorstoss muss noch nicht der Weisheit letzter Schluss sein, es mag bessere Varianten geben – man sollte aber heute den Prozess anstossen. (...) Persönlich gefragt, ob die Abteilungen heute fix zu einem 60%-Pensum zusammengelegt werden sollen, würde der Redner den Vorstoss nicht unterstützen. So ist der Vorstoss aber nicht zu verstehen. Es ist ein Auftrag mit einem möglichen Modell».

² Votum von Béatrix von Sury d'Aspremont: «Eine Motion ist für die CVP/BDP-Fraktion zu sehr ein Schnellschuss. Man möchte eine eingehende Abklärung, was auch mit einem Postulat möglich ist. Man möchte genauere Informationen haben, wie die Fallzahlenentwicklung tatsächlich aussieht und sich zusammensetzt».

³ Votum von Rolf Richterich: «(...) Er selber kann lesen und versteht, was er liest – zumindest denkt er das. Deshalb möchte er nochmals auf § 34 (Motion) des Landratsgesetzes hinweisen, wo es heisst, dass der Landrat den Regierungsrat mit der Ausarbeitung einer Vorlage z.B. zwecks einer Gesetzesänderung oder mit dem Vorlegen eines Berichts beauftragen kann. Legendär wurde der Bericht, den Regierungsrat Urs Wüthrich einst als Antwort auf eine Motion ausarbeiten liess, und darin verkündete, dass er die gewünschte Gesetzesänderung nicht vornehmen wolle. Das gehört zur regierungsrätlichen Freiheit. Er kann diese oder eine andere Vorlage bringen: eine, in der nur das Dekret geändert wird, oder aber eine, in der er in Form eines Berichts argumentiert, dass keine Änderung nötig sei. Eine Motion kann nämlich durchaus auch nur ein Bericht sein. Wenn der Landrat also effizient sein möchte, was der Sprecher hofft, sollte er eine Motion beschliessen».

⁴ Replik von Diego Stoll: «Die von Rolf Richterich erwähnte "ergebnisoffene Motion" (wie jene von Hans-Urs Spiess über die Sterbehilforganisationen) ist ganz im Sinne des Votanten. Für ihn ist dieses Modell nämlich nicht in Stein gemeisselt, sondern es geht ihm darum, dass mit seinem Vorstoss ein Prozess angestossen wird – und dafür ist das Parlament zuständig».

⁵ Replik von Béatrix von Sury d'Aspremont: «Sie denkt, dass sich eine Mehrheit für eine Motion erwärmen könnte. Es besteht aber die Erwartung, dass dabei die vom Motionär hier gemachten Äusserungen gelten und es somit um einen Prüfauftrag und nicht um einen konkreten Sparauftrag geht».

⁶ Votum von Andreas Dürr: «Das einzige, das mit der Motion erreicht werden soll, ist ein genaueres Betrachten der Organisation des bereits zusammengelegten Gerichts. Nur darum geht es, was nach Meinung des Sprechers ergebnisoffen geschehen soll. Es wurde zuvor gesagt, es sei schwierig, verschiedene Dinge zu vergleichen. Das ist so. Deswegen soll in einem Postulat angeschaut werden, was wie vergleichbar ist».

⁷ Votum von Dominik Straumann: «Konsequenterweise müsste man die Motion so anpassen, dass es wirklich zu einer Überprüfung kommt und nicht schon eine bestimmte Ausgangslage geschaffen wird, worauf Rahel Bänziger bereits hingewiesen hat. In dem Fall könnte man den Vorstoss auch als Motion überweisen. Aber so, wie sie im Moment daherkommt, steuert man auf einen Endzustand hin, während man gleichzeitig schönredet, dass erst noch geprüft werden solle».

gegebenenfalls die Richter- und Gerichtsschreiberstellen neu und angemessen zu dotieren seien. Die betroffenen gesetzlichen Grundlagen seien anzupassen.

II. Allgemeines zur Ressourcenbemessung an den Gerichten

Erwähnt sei vorweg, dass der Landrat die bestehende Organisation und Dotierung der Stellen am Steuer- und Enteignungsgericht und namentlich den § 7 des Dekrets zum Gesetz über die Organisation der Gerichte vom 22. Februar 2001 (Gerichtsorganisationsdekret [GOD; SGS 170.1]) im Rahmen der Teilrevision des Gerichtsorganisations- und Prozessrechts (LRV 2017-115; GS 2018.069) anlässlich der Schlussabstimmung vom 17. Mai 2018 einstimmig bekräftigt hat. Es ist daher bemerkenswert, dass drei Monate später der titelvermerkte Vorstoss überwiesen wurde.

Der Vorstoss wirft letztlich die Frage auf, inwieweit sachliche Kriterien, welche eine geeignete Grundlage für die Ressourcenbemessung für Richter/innen-, Gerichtsschreiber/innenstellen und die Kanzleidienste darstellen, gefunden und angewendet werden können. So fragt auch die Interpellation 2019/813 («Gerichte / Indikator / Fallzahlen») nach der Prüfung von aussagekräftigen Leistungs- und Belastungsindikatoren für die Rechtsprechung. Die Entwicklung derartiger Kriterien soll zu Indikatoren führen, anhand derer die Ressourcenbemessung für *sämtliche* Gerichte gleichermassen und auf sachlichen Kriterien basierend vorgenommen werden kann. Die Geschäftsleitung der Gerichte befürwortet die Entwicklung und Anwendung solcher Indikatoren zur Überprüfung der Ressourcensituation an den Gerichten ausdrücklich als Beitrag zur Effizienzsteigerung an den Gerichten. Die Geschäftsleitungsstudie, welche die Geschäftsleitung der Gerichte in Auftrag gegeben hat, zeigt in Einklang mit den Ergebnissen der Generellen Aufgabenüberprüfung (PGA-GER), dass die Baselbieter Gerichte bei den Personalausgaben mit substantiell weniger Finanzmitteln auskommen, als es den von BAK Economics bzw. vom Gutachter des Kompetenzzentrums für Public Management der Universität Bern jeweils ausgewählten Vergleichsgruppen (Vergleichskantone) entsprechen würde.

Weiteres Ziel der Studie ist es, wenn möglich für die Gerichte des Kantons Basel-Landschaft künftig ein System gewichteter Geschäftslasten für alle Gerichte zu haben, mit dem gesteuert werden kann. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass Fallzahlen alleine ohne Verknüpfung mit weiteren – insbesondere qualitativen – Kriterien keine geeignete Messgrösse für die Ressourcenbemessung an den Gerichten darstellen. Fälle unterscheiden sich hinsichtlich ihres Umfangs und ihrer Komplexität und nehmen zur Bearbeitung sowohl von Richterinnen und Richtern als auch von Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern sowie von weiteren Gerichtsmitarbeitenden unterschiedlich viel Zeit in Anspruch. Unterschiede in Bezug auf die notwendige Bearbeitungszeit ergeben sich dabei insbesondere aus dem Rechtsgebiet, der Art des Falles innerhalb des Rechtsgebiets sowie aus der Art des Verfahrens. Ein direkter Vergleich von Fallzahlen des Steuer- und Enteignungsgerichts mit denjenigen der Zivilkreisgerichte, wie er anlässlich der Landratsdebatte angestellt wurde, ist mit anderen Worten nicht möglich: Das Steuer- und Enteignungsgericht auf der einen Seite ist verpflichtet, sämtliche verfahrensabschliessenden Entscheide wie z.B. Urteile, Abschreibungsverfügungen und Nichteintretensentscheide schriftlich zu begründen, während die Zivilkreisgerichte auf der anderen Seite meist nur dann eine schriftliche Begründung abfassen müssen, wenn eine Partei dies im Anschluss an die Eröffnung eines Entscheids auch verlangt; viele Entscheide von Zivilgerichten in der Schweiz erwachsen deshalb ohne schriftliche Begründung in Rechtskraft.

Das Steuer- und Enteignungsgericht ist zudem in allen Verfahren verpflichtet, den entscheidungsrelevanten Sachverhalt von Amtes wegen abzuklären, und kennt keine Summarverfahren wie die Zivilkreisgerichte.

Im Weiteren ist hier zu erwähnen, dass der Regierungsrat im Herbst 2017 das Institut BAK Economics beauftragt hat, eine Studie auszuarbeiten, welche die Kosten der staatlichen Aufgabenerfüllung interkantonal vergleicht und dadurch Hinweise geben soll, in welchen Bereichen allenfalls ein grösseres Optimierungspotential vorhanden ist und wo vertiefte Aufgabenüberprüfungen ansetzen sollten. Die Studie hat unter anderem aufgezeigt, dass gemäss BAK die Rechtsprechung (Gerichte, Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft) ein solcher Bereich ist. Die Gerichte haben sodann im Februar 2019 dem Regierungsrat ihre Bereitschaft mitgeteilt, sich bei der geplanten Aufgabenüberprüfung im Bereich Rechtsprechung in zwei Projekten (Gerichte und Strafverfolgungsbehörden) zu beteiligen (nachfolgend «PGA GER»). Mittlerweile liegen detaillierte Ergebnisse vor. Zusammenfassend wurde im Projekt der Gerichte aufgezeigt, dass die von BAK Economics für das Aufgabenfeld Rechtsprechung festgestellte Kostenüberschreitung gegenüber dem Benchmark von netto CHF 15.2 Mio. für das Jahr 2015 zutreffend war. Es wurde weiter aufgezeigt, dass sich diese Kostenüberschreitung bis zum auftragsgemäss zu untersuchenden Rechnungsjahr 2018 auf CHF 7.7 Mio. reduziert hat, was darauf zurückzuführen ist, dass die relevanten leistungsabhängigen Kosten für das Aufgabenfeld im Kanton Basel-Landschaft in der Tendenz leicht sinken, während sie in fast allen anderen Kantonen steigen. Im Projekt konnte sodann aufgezeigt werden, dass die von BAK Economics festgestellte Kostenüberschreitung im Aufgabenfeld Rechtsprechung unabhängig von der Selektion der relevanten Parameter nichts mit den Gerichten zu tun hat. Ganz im Gegenteil: Die Gerichte des Kantons Basel-Landschaft liegen um mindestens CHF 1.1 Mio. bis CHF 3.2 Mio. pro Jahr unter dem Benchmark für die Nettoausgaben. Bei den durch die Leistungserbringung in der Rechtsprechung noch am ehesten beeinflussbaren und in der kantonalen Politik bisweilen auch hinterfragten Personalausgaben liegen die Gerichte gar um mindestens CHF 2.7 Mio. (kombinierter Indikator) bis CHF 5.4 Mio. (Mittelwert) pro Jahr unter dem Benchmark. Das Ausmass dieses geringen Mittelbedarfs gegenüber dem Benchmark ist in Relation zu den verbuchten Personalausgaben der Gerichte von insgesamt CHF 22.92 Mio beachtlich.

Aus all diesen Gründen sieht die Geschäftsleitung der Gerichte keinen Anlass, zum jetzigen Zeitpunkt eine Anpassung der Pensen der Präsidien am Steuer- und Enteignungsgericht vorzunehmen. Allfällige Pensenanpassungen sollen vielmehr in detaillierter Kenntnis der Ergebnisse der vorgenannten Überprüfungen und Studien und in der Folge basierend auf gewichteten Falllast-Kriterien im Hinblick auf die kommende Amtsperiode und *für alle Gerichte einheitlich* erfolgen.

III. Neuorganisation des Steuer- und Enteignungsgerichts im Sinne der Effizienz

Zentrale Anliegen des Vorstosses sind die effiziente Organisation, angemessene Dotierung und Verbesserung der Kostenstruktur des Steuer- und Enteignungsgerichts.

Die Gerichte des Kantons Basel-Landschaft teilen diese Anliegen ausdrücklich und nehmen das Streben nach einem effizienten Ressourceneinsatz sehr ernst. So hat es sich ver-

schiedentlich gezeigt, dass Synergien beispielsweise durch Vereinheitlichung der Prozessabläufe gewonnen werden können. Am Steuer- und Enteignungsgericht wurden im Anschluss an die landrätliche Beratung des Vorstosses die bestehende Organisationsstruktur und die Prozessabläufe analysiert. Auf den 1. Juli 2019 sind infolge dieser Analyse folgende Änderungen vorgenommen worden:

- Es wurde eine Gerichtsleitung bestehend aus den beiden Abteilungspräsidenten und dem leitenden Gerichtsschreiber bzw. der leitenden Gerichtsschreiberin geschaffen;
- Die bisher personell und organisatorisch komplett getrennten Abteilungskanzleien wurden unter der Leitung einer Kanzleichefin und einer stellvertretenden Kanzleichefin zusammengelegt;
- Die Gerichtsleitung tauscht sich regelmässig zum Geschäftsgang an den beiden Abteilungen aus und stellt so einen optimalen Einsatz aller Mitarbeitenden sicher;
- Als ständiges Bindeglied zu den teilsamtlichen Präsidien fungiert die Stabsstelle (Leitender Gerichtsschreiber), welche in personellen und betrieblichen Angelegenheiten vor Ort entscheidungsbefugt ist.

Das seit 1. Juli 2019 geltende Organigramm des Steuer- und Enteignungsgerichts präsentiert sich unter Berücksichtigung der seitherigen personellen Neuerungen wie folgt:

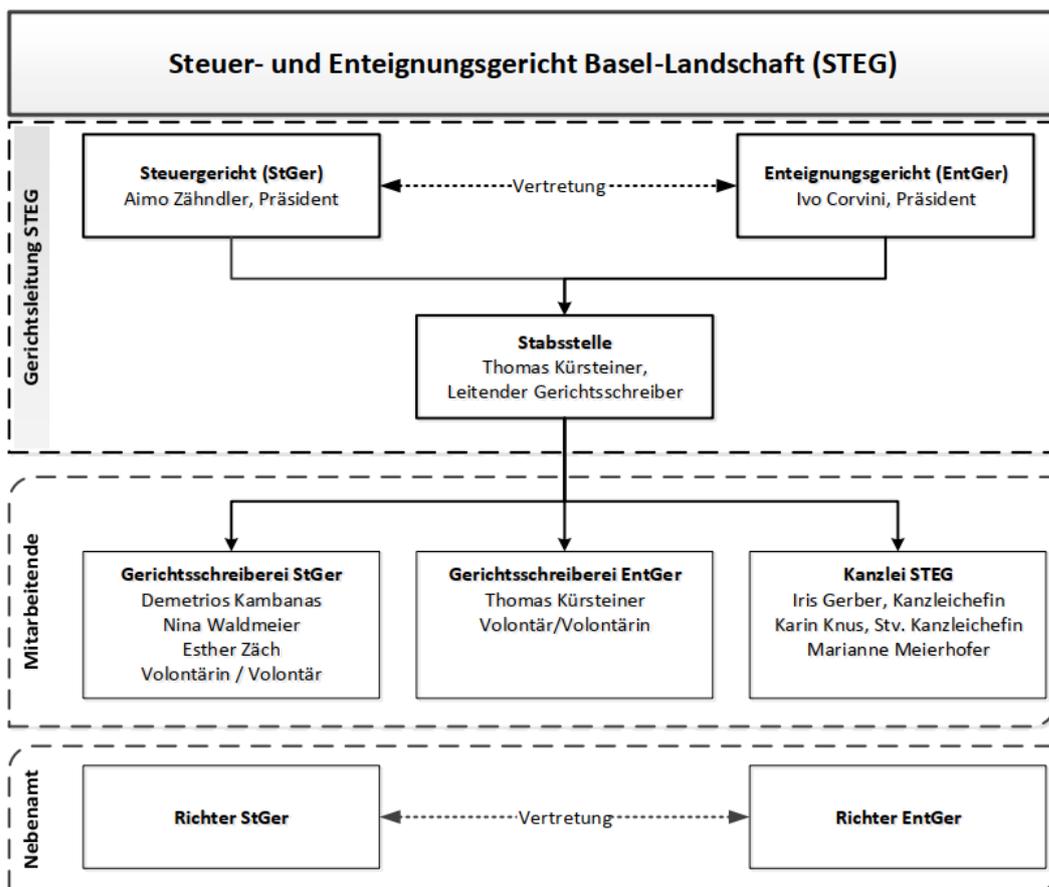


Abbildung 1: Organigramm des Steuer- und Enteignungsgerichts per 1. Juli 2019

Dem Hauptantrag des Vorstosses 2018/741, «[...] das Steuer- und Enteignungsgericht im Sinne der Effizienz neu zu organisieren», hat das betroffene Gericht somit in organisatorischer Hinsicht bereits entsprochen.

IV. Zusammenlegung der Abteilungen Steuer- und Enteignungsgericht

Der Vorstoss beantragt die Zusammenlegung der Abteilungen Steuer- und Enteignungsgericht und der heute zwei Gerichtspräsidien zu einem Gerichtspräsidium für beide Fachgebiete.

Der Nutzen einer Zusammenlegung der Abteilungen des Steuergerichts und des Enteignungsgerichts und Schaffung eines Gerichtspräsidiums ist fraglich. So behandeln die beiden Abteilungen unterschiedliche Rechtsgebiete. Die jeweiligen Fachrichter benötigen ganz unterschiedliche Spezialisierungen: Am Enteignungsgericht kommen Baufachleute wie Ingenieure und Architekten zum Einsatz, während am Steuergericht Finanzfachleute wie Treuhänder und Steuerexperten tätig sind. Die Abteilungspräsidien haben über eine fachliche Spezialisierung im Zuständigkeitsbereich ihrer jeweiligen Abteilung zu verfügen. Die Separierung der beiden Fachgebiete hat sich bewährt und entspricht auch in anderen Kantonen der Übung. Deshalb erscheint es – unabhängig vom Gesamtpensum – als nicht sinnvoll, die beiden Abteilungen zusammen zu legen. Gemeinsam ist den beiden Gebieten zwar das Thema der öffentlichen – auf Gesetz beruhenden – Abgabe. Darüber hinaus folgen die Gründe für die öffentlichen Abgaben und die Bemessungsgrundlagen in inhaltlicher Hinsicht anderen Grundsätzen. Das eigentliche Enteignungsrecht wiederum weist weder Parallelen zum Erschliessungsabgaberecht noch zum Steuerrecht auf. Müsste sich ein Gerichtspräsident oder eine Gerichtspräsidentin im jeweils anderen Fachgebiet eine genügende Spezialisierung aneignen, hätte dies wiederum Effizienzverluste zur Folge. Auch die Kandidatensuche im Falle einer Neubesetzung würde sich als schwierig gestalten, sind doch auch als Richter in Frage kommende Juristen entweder im einen oder im anderen Fachgebiet spezialisiert. Auch wenn es zutrifft, dass das Gerichtspräsidium sich auf kompetente Fachrichter abstützen kann, so muss der amtsinhabende Gerichtspräsident oder die Gerichtspräsidentin ein entsprechendes Urteil in jeder Hinsicht inhaltlich verantworten können, was die jeweiligen Fachkenntnisse wiederum voraussetzt. Entsprechend sind die für Steuer- und Enteignungssachen zuständigen, erstinstanzlich rechtsprechenden Behörden personell getrennt. Eine Vereinigung der beiden getrennten Präsidien zu einem einzigen Präsidium wäre damit gerade mit Blick auf die Rechtsprechung ein qualitativer Rückschritt. Deshalb ist sicherzustellen, dass die jeweiligen Präsidien auch das erforderliche Fachwissen haben.

V. Reduktion des Gerichtspräsidiums auf ein 60%-Pensum und allfällige Anpassung der Richter- und Gerichtsschreiberstellen

1. Fallzahlen und Geschäftslast

Geschäftslast ist nicht mit Fallzahlen gleichzusetzen.

Für die Pensenbemessung eines Gerichtspräsidiums sind Fallzahlen keine aussagekräftige Grundlage. Für die Gerichtspräsidien kommen weitere funktionsbedingte Aufgaben der Gerichtsleitung hinzu, welche einen gewichtigen Anteil der Gesamtarbeitslast eines Präsidiums ausmachen können. Zu denken sind dabei insbesondere an personelle Angelegenheiten wie zum Beispiel formelle Mitarbeitergespräche, Teamsitzungen zwecks Instruktion der Mitarbeitenden, personalbezogene Aufgaben, Teilnahme an mit dem Amt zusammenhängenden Sitzungen (Justizkonferenz, Infrastruktur etc.) sowie Einsitznahme in Gremien (z.B. Konferenz der erstinstanzlichen Präsidien [KEP] oder der Geschäftsleitung der Gerichte). Diese Arbeiten, welche umfangmässig bei jedem Gericht in ähnlichem Ausmass anfallen dürften, verteilen sich

bei grösseren Gerichten auf eine deutlich grössere Anzahl von Gerichtspräsidien (in Vollzeit-äquivalenten). Die heutige Pensenbemessung der beiden Präsidien ermöglicht die Präsenz immer eines Gerichtspräsidiums am Steuer- und Enteignungsgericht.

Da die Fallzahlen des Jahres 2020 aufgrund der Corona-Pandemie nicht repräsentativ sind, wird auf die Fallzahlen bis 2019 abgestellt.

Der Vorstoss beantragt die Reduktion des Pensums des Gerichtspräsidiums von 100% (2 Gerichtspräsidien mit Pensen von je 50%) auf insgesamt 60%. Begründet wird diese Forderung in erster Linie mit tieferen Fallzahlen. Ein Blick auf die jüngsten Fallzahlen zeigt jedoch, dass diese im 2019 in beiden Abteilungen wieder deutlich zugenommen haben. Verzeichnete die Abteilung Enteignungsgericht im Berichtsjahr 2018 gerade 50 Neueingänge, so waren es im Jahre 2019 171 Neueingänge, was einer Steigung von 342% entspricht. In der Abteilung Steuergericht kamen im Jahr 2018 165 Neueingänge hinzu (im Jahr 2017: 194 Neueingänge), im Jahr 2019 waren es 213 Neuzugänge. Auch hier fand somit ein Anstieg der Neueingänge von etwa 29% statt. Der Gründe für den Anstieg dieser Fallzahlen gibt es mehrere:

- In den Jahren 2016-2018 waren die Fallzahlen am Enteignungsgericht unterdurchschnittlich tief. Es zeigt sich, dass die Abteilung Enteignungsgericht starken Schwankungen ausgesetzt ist (vgl. nachfolgende Abbildung 2), wobei es die Jahre mit tieferen Falleingängen ermöglichen die Pendenzen aus Jahren mit überdurchschnittlich hohen Eingängen abzubauen und die Verfahrensdauer zu reduzieren.
- Es liegt in der Natur der Sache, dass die Falllast am Enteignungsgericht den Vorhaben für kantonale und kommunale Werke folgt, welche dem Enteignungsrecht unterstehen und somit in die Zuständigkeit des Enteignungsgerichts fallen. Dies erklärt, weshalb die Falleingänge beim Enteignungsgericht stärkere Ausschläge nach oben und nach unten aufweisen können. So gingen beispielsweise im Jahre 2011 beim Enteignungsgericht über 600 neue Fälle ein, was – über die durchschnittliche Anzahl an Neueingängen hinaus – namentlich durch ein komplexes Strassenbeitragsverfahren mit gegen hundert Prozessparteien ausgelöst wurde (vgl. Amtsbericht 2011 des Kantonsgerichts, S. 18 und Abbildung 2 nachfolgend).

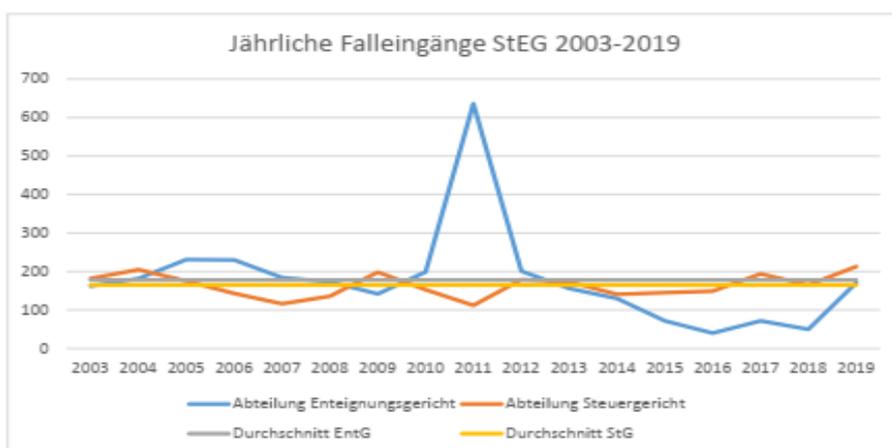


Abbildung 2: Jährliche Falleingänge an den Abteilungen Steuer- und Enteignungsgericht 2003-2019

- Die Zunahme der Falleingänge am Enteignungsgericht könnte in Zukunft auch durch die Einführung der Mehrwertabgabe gemäss Gesetz über die Abgeltung von Planungsmehrwerten vom 27. September 2018 (SGS 404) steigen. Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes im Mai 2019 kann die Veranlagungsverfügung des Gemeinderats für die Mehrwertabgabe innert 30 Tagen ab Zustellung beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht, nach den Regeln von § 96a des Gesetzes über die Enteignung vom 19. Juni 1950 (Enteignungsgesetz [EntG, SGS 410]) angefochten werden. Eine von der Einwohnergemeinde Münchenstein gegen das Gesetz über die Abgeltung von Planungsmehrwerten vom 27. September 2018 erhobene Beschwerde (abstrakte Normkontrolle) wurde vom Bundesgericht teilweise gutgeheissen.⁸ Die Tatsache, dass die Gemeinden als Folge des Bundesgerichtsentscheids in Bezug auf die Bemessungsgrundlage und die Höhe der Bemessung autonom sind, könnte zu einer Fallzunahme für die Abteilung Enteignungsgericht des Steuer und Enteignungsgerichts führen.

Für den Ausgleich von Ausschlägen nach oben und nach unten in einzelnen Jahren müssen erfahrungsgemäss die Fallzahlen von mindestens zwei Amtsperioden beigezogen werden. Die Geschäftsleitung der Gerichte des Kantons Basel-Landschaft überprüft die Ressourcenausstattung jeweils für eine neue Amtsperiode und zieht dabei die Fallzahlen der vorausgehenden Amtsperioden in Betracht. Der Vorstoss stellt diesbezüglich auf eine Periode von drei Jahren – nämlich von 2015-2017 – ab, ein Bemessungszeitraum, der angesichts der üblicherweise auftretenden Schwankungen in den Fallzahlen zu kurz ist.

2. *Voraussichtliche Folgen der vorgeschlagenen Massnahme*

Eine Reduktion der bisher zwei Präsidien auf ein einziges Präsidium und der zur Verfügung stehenden Stellenprocente von heute je 50% (d.h. total 100%) auf neu 60% sowie eine allfällige Neudotierung der Richter- und Gerichtsschreiberstellen (heute 200% an der Abteilung Steuergericht und 100% an der Abteilung Enteignungsgericht) hätte zur Folge, dass der Betrieb des Steuer- und Enteignungsgerichts nicht mehr sachgemäss aufrechterhalten werden könnte. Zu befürchten ist insbesondere, dass die Qualität und damit die Unabhängigkeit der Rechtsprechung des Steuer- und Enteignungsgerichts leiden würden.

Das errechnete Sparpotential der beantragten Pensenreduktion von 100% auf 60% für das Gerichtspräsidium StEG beträgt – ohne Berechnung der erforderlichen Kompensation auf Ebene der Gerichtsschreiberstellen – ca. CHF 87'000. Der Aufwandsüberschuss der Gerichte des Kantons belief sich im Jahre 2019 auf CHF 24.7 Mio.⁹ Das Sparpotential der vorgeschlagenen Massnahme stellt somit einen Anteil von ca. 3.5 Promille des letztjährigen Aufwandsüberschusses der Gerichte dar.

⁸ BGer Urteil 1C_245/2019 vom 19. November 2020.

⁹ 2018: Aufwandsüberschuss von CHF 24.3 Mio.

B. Antrag

Im Lichte des zuvor Ausgeführten und unter Hinweis auf die laufende *generelle Aufgabenüberprüfung bei den Gerichten* sowie der in Auftrag gegebenen *Geschäftslaststudie* beantragt die Gerichtskonferenz dem Landrat die Abschreibung des Vorstosses 2018/741.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüssen

**Für die Gerichtskonferenz des Kantons
Basel-Landschaft**

Der Kantonsgerichtspräsident

Der Gerichtsverwalter

Roland Hofmann

Martin Leber